

Sitzungstag 06. März 2018

Gemeinde Aying

Niederschrift

über die Sitzung

des Gemeinderates Aying

Sitzungstag: 06. März 2018

Sitzungsbeginn: 18.00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus in Aying, Sitzungssaal

Sitzungsteilnehmer	Anwesend	Abwesenheitsgrund	Art. 49 GO
1. Bürgermeister Johann Eichler	ja		
Anton Arnold	ja		
Josef Bachmair	ja		
Max Demmel	ja		
Andreas Eder	ja		
Georg Fritzmeier		nein	entschuldigt
Franz Inselkammer	ja		
Johann Lechner	ja		
Karin Lechner	ja		
Bert Nauschütz	ja		
Hermann Oswald	ja		
Manfred Renk	ja		
Johann Springer	ja		
Christine Squarra	ja		
Anna-Maria Viertlböck	ja		
Peter Wagner	ja		
Andreas Wolf	ja		

Eichler
1. Bürgermeister

Friedrich
Schriftführer

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.
Aying, den 12. März 2018

Eichler
1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

Gemeinde Aying

Aying, den 28. Februar 2018

An die
Damen und Herren Gemeinderäte

Am Dienstag, den 06. März 2018, **18.00 Uhr**
findet im Rathaus in Aying (Sitzungssaal) eine

Sitzung des Gemeinderates

statt, zu der Sie hiermit ordnungsgemäß eingeladen werden. Im Falle der Verhinderung werden Sie gebeten, dies dem 1. Bürgermeister unter Angabe von Gründen, rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

Für die Bürger/innen besteht vor Eintritt in die Tagesordnung die Gelegenheit Fragen an den 1. Bürgermeister zu stellen (Bürgeranfragen). Beginn 19.00 Uhr (Dauer max. 15 Min.).

Tagesordnung:

Nichtöffentlich:

Beginn: 18.00 Uhr

Öffentlich:

Beginn: 19.00 Uhr

7. **Bericht des 1. Bürgermeisters**
8. **Genehmigung des öffentlichen Protokolls** vom 30.01. und 06.02.2018
9. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**
10. **Energieagentur Ebersberg München: Vorstellung**
11. **Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Aying:**
Satzungserlass
12. **Bürgerbegehren gem. Art. 18 a Abs. 1 GO:** Bebauungsplan Nr. 35 westlich der Gruber Straße in der Gemeinde Aying und entsprechende Flächennutzungsplanung: Feststellung der Zulässigkeit, weiteres Vorgehen
13. **Ratsbegehren gem. Art. 18 a Abs. 2 GO:** Bebauungsplan Nr. 35 westlich der Gruber Straße in der Gemeinde Aying und entsprechende Flächennutzungsplanung: Beschluss über die Durchführung, weiteres Vorgehen
14. **Durchführung Bürgerentscheid:** organisatorische Festlegungen gemäß Bürgerentscheidsatzung (Bestimmung Abstimmungsleiter / Stellvertreter, Höhe der Helfer-Entscheidung, Gestaltung der Stimmzettel)
15. **Bauantrag 2018/5:** Errichtung einer zweiseitigen City-Star-Anlage auf Monofuß (beleuchtet) sowie einer einseitigen Großfläche (unbeleuchtet) für allgemeine Produktinformationen, Rosenheimer Landstraße 20, 85653 Aying;

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

16. **Bauantrag 2018/6:** Einbau 2 Wohnungen, Kleinkarolinenfeld 11 a, 85653 Aying;
17. **Bauantrag 2018/7:** Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG, Gewässerausbau Wolfgraben (Wolfgraben, Gewässer III. Ordnung), Gut Spielberg, 85653 Aying
18. **Bauantrag 2018/8:** Antrag auf Abtragungsgenehmigung, Fl.Nr. 2672, Gemarkung Helfendorf, Gut Spielberg, 85653 Aying
19. **Bauantrag 2018/9:** Errichtung eines Dreifamilienhauses mit Garagen und Stellplätzen, Fl.Nr. 1806/33 u.1806/34, Höhenkirchener Straße, 85653 Aying;
20. **Bauantrag 2018/10:** Aufstockung der Garage, und Anbau eines Wintergartens, Pflugweg 1, 85653 Aying;
21. **Bauantrag 2018/11:** Antrag zur Aufstockung des vorhandenen Einfamilienhauses, sowie der Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, Kleinkarolinenfeld 32, 85653 Aying;
22. **Breitbandausbau:** Vorstellung weiterer geplanter Ausbaugelände inkl. Kosten

Johann Eichler
1. Bürgermeister

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.
Aying, den 12. März 2018

Eichler
1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 7**öffentlich****Bericht des 1. Bürgermeisters**

Ifd. Nr.36

Anwesend: 16

Beschluss: - : -**Straßensperrung während Krötenwanderung**

Die M 8 wird – wie bereits in der Vorjahre auch – zwischen Groß- und Kleinhelfendorf, mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung versehen.

Die Verbindungsstraße zwischen Kleinhelfendorf und „Neuhelfendorf“ (Zörkler) soll für einen Zeitraum von 2 – 3 Wochen gesperrt (Anlieger frei) werden.

Mit diesen Maßnahmen soll den aus den östlichen und südöstlichen Waldbereichen kommenden Kröten der Weg zum Weiher gesichert werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

Tagesordnungspunkt 8	öffentlich
Genehmigung des öffentlichen Protokolls: Gemeinderatssitzungen vom 30.01.2018 und 06.02.2018	
lfd. Nr. 37	Beschluss: 16 : 0
Anwesend: 16	

Der Gemeinderat genehmigt den Inhalt des öffentlichen Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30.01.2018 mit 16 : 0 Stimmen.

Der Gemeinderat genehmigt den Inhalt des öffentlichen Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2018 mit 16 : 0 Stimmen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.
Aying, den 12. März 2018

Eichler
1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

Tagesordnungspunkt 9	öffentlich
Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung	
lfd. Nr. 38	Anwesend: 16
Beschluss: - : -	

Der 1. Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den Inhalt folgender in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse:

- Verkauf der Eigentumswohnungen in Großhelfendorf durch die BML;
Die Wohnungen sollen als Einheimischenmodell umgehend zum Verkauf ausgeschrieben werden

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.
Aying, den 12. März 2018

Eichler
1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 10	öffentlich
Energieagentur Ebersberg München: Vorstellung	
lfd. Nr.39	Anwesend: 16
Beschluss: 16 : 0	

Die Energieagentur Ebersberg hat sich zum 01.11.2017 mit dem Landkreis München zusammengeschlossen.

Der Geschäftsführer der Energieagentur (nunmehr) Ebersberg-München, Herr Hans Gröbmayer, erläutert Organisation, Aufgaben und Angebote der Energieagentur.

Die Energieagentur bietet verschiedene Projekte an.

Insbesondere wird das Projekt „Runder Tisch Energiewende“ erörtert. Darin wird die Analyse und die Erarbeitung von Projekten zur Erreichung des Energiewendeziels in einer Gemeinde und deren Präsentation, Diskussion und Umsetzungsplanung in einem Workshop angeboten (Kosten 1.500 Euro).

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen sehr positiv zur Kenntnis und beschließt spontan, die Energieagentur Ebersberg – München mit dem Projekt „Runder Tisch Energiewende“ für Aying zu beauftragen.

Beschluss: 16 : 0

Herr Gröbmayer bewirbt auch noch das landkreisweite Projekt Stadtradeln und regt die Teilnahme der Gemeinde an.

Als Vertreterin der örtlichen Energie 29++ Initiative begrüßt Frau Gemeinderätin Squarra das Angebot der Energieagentur und lädt alle Ayingen Bürger/innen zur Mitwirkung ein.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.
Aying, den 12. März 2018

Eichler
1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 11

öffentlich

**Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Aying:
Satzungserlass**

Ifd. Nr. 40

Anwesend: 16

Beschluss: 16 : 0

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Satzungsentwurf zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) den Erlass der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Aying (Bürgerentscheidsatzung).

Der Satzungstext ist diesem Beschluss als Anlage beigefügt und Bestandteil desselben.

Die Satzung soll am 12. März 2018 in Kraft treten.

Beschluss:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.
Aying, den 12. März 2018

Eichler
1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 12**öffentlich**

**Bürgerbegehren gem. Art. 18 a Abs. 1 GO:
 Bebauungsplan Nr. 35 westlich der Gruber Straße in der Gemeinde
 Aying und entsprechende Flächennutzungsplanung:
 Feststellung der Zulässigkeit, weiteres Vorgehen**

Ifd. Nr. 41

Anwesend: 16

Beschluss: - : -

Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren) (Art. 18 a Abs. 1 GO).

Hierzu wurde am 06. Februar 2018 in der Gemeindeverwaltung Aying ein Bürgerbegehren eingereicht.

Zulässigkeit:

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen, die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist und die Fragestellung in materiellrechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

a) eigener Wirkungskreis

Der eigene Wirkungskreis ist Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Gemeinden nach eigenem Ermessen (Art. 7 Abs. 2 GO). Sie sind hierbei, anders als bei übertragenen Angelegenheiten, an Weisungen staatlicher Behörden nicht gebunden. Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Gegenstand des eigenen Wirkungskreises ist auch die Bauleitplanung, die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan (§ 1 Abs. 1 und 2 BauGB), als Teil der kommunalen Planungshoheit.

Das vorliegende Bürgerbegehren betrifft die kommunale Bauleitplanung und damit zulässigerweise den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

b) Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens ist nicht durch den Negativkatalog in Art. 18 a Abs. 3 GO ausgeschlossen und somit zulässig.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

c) Formerfordernisse (Art.18 a Abs. 4 GO)

Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

Die Vorgaben des Art. 18 a Abs. 4 GO sind beachtet.

d) Unterschriftenzahl (Art. 18 a Abs. 5 GO)

Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindebürger sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Bürgerverzeichnis maßgebend.

Nach Art. 15 Abs. 2 GO sind Gemeindebürger diejenigen Gemeindeangehörigen, die in der Gemeinde das Recht besitzen, an den Gemeindewahlen teilzunehmen. Die Wahlberechtigung beurteilt sich nach Art. 1 und 2 GLKrWG (alle Deutschen i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG, sowie Unionsbürger, die am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens das 18. Lebensjahr vollendet, sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind).

Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v.H., der Gemeindebürger unterschrieben sein (Art. 18 a Abs. 6 GO) somit in Aying zum Stand der Erstellung des Bürgerverzeichnisses: 406,7.

Dem gegenständlichen Bürgerbegehren liegen bis zur Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung des Bürgerbegehrens 655 Eintragungen bei.

Der Abgleich der Unterschriften mit dem Bürgerverzeichnis ergab 9 ungültige Eintragungen und 646 gültige Unterschriften (7 Personen nicht im Bürgerverzeichnis erfasst, 2 fehlende Unterschriften). Eine Unterschrift wurde zurückgezogen.

Der Gemeinderat stellt damit die Zahl der zulässig geleisteten gültigen Unterschriften mit „645“ fest (Art. 18 a Abs. 5 Satz 2 GO).

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung hat zum 06. Februar 2018 ein Bürgerverzeichnis erstellt. Die Zahl der unterzeichnungsberechtigten Personen beträgt 4.067.

Die Anzahl der vom Gemeinderat festgestellten Zahl der gültigen Unterschriften beträgt 645. Das gesetzlich vorgeschriebene Unterschriftenquorum ist somit erreicht.

Beschluss: 16 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

e) Prüfungsumfang

Für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist u.a. entscheidend, dass es nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet ist.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Bauleitplanung einer Kommune als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises grundsätzlich Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die konkrete Fragestellung mit den Vorschriften des materiellen Baurechts in Einklang steht, insbesondere darf sie keinen Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verursachen. Dem Gemeinderat muss noch ein Planungsspielraum von substantiellem Gewicht verbleiben und genügend Alternativen zur Abwägung in der konkreten Planung offen gehalten werden.

Wo die Grenze zwischen Vorgabe eines Rahmens und einer unzulässigen Beschränkung des Abwägungsvorgang selbst liegt, ist nach der Rechtsprechung eine Frage des Einzelfalls.

Für die Zulässigkeit des vorliegenden Bürgerbegehrens ergibt sich danach Folgendes:

Das Bürgerbegehren möchte verhindern, dass die geplante Bebauung als Mischgebiet weiter betrieben wird. Konkrete Vorgaben oder Festlegungen werden darüber hinaus nicht getroffen. Insbesondere wird der für die Bauleitplanung erforderliche Abwägungsvorgang nicht durch konkrete Vorabfestlegungen beschnitten. Die Gemeinde hat weiterhin die Möglichkeit, an Stelle des geplanten Mischgebiets eine andere bauliche Nutzung festzulegen. Auch wird es der Gemeinde nicht grundsätzlich verwehrt, an anderer geeigneter Stelle im Gemeindegebiet Baugebiete als Mischgebiet auszuweisen.

Ein Verstoß gegen das bauleitplanerische Abwägungsgebot des § 7 Abs. 1 BauGB liegt damit nicht vor.

Beurteilung:

Das Bürgerbegehren ist somit formell und materiell zulässig.

Der Gemeinderat stellt damit die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest (Art. 18 a Abs. 8 GO). Die Entscheidung des Gemeinderates ist den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens schriftlich bekannt zu geben.

Beschluss: 16 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

Auswirkungen:

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Art. 18 a Abs. 9 GO).

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat (Art. 18 a Abs. 13 GO).

Ablehnung der mit dem Bürgerbegehren beantragten Maßnahme:

Der 1. Bürgermeister befragt den Gemeinderat, wer dafür ist, der Fragestellung des Bürgerbegehrens zu folgen und die Bauleitplanung nicht weiter zu betreiben.

Beschluss: 1 : 15

Der Gemeinderat lehnt es somit ab, der Forderung des Bürgerbegehrens nachzukommen und die Bebauung in der geplanten Art und Weise als Mischgebiet nicht weiter zu betreiben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 13**öffentlich**

**Ratsbegehren gem. Art. 18 a Abs. 2 GO:
 Bebauungsplan Nr. 35 westlich der Gruber Straße in der Gemeinde
 Aying und entsprechende Flächennutzungsplanung:
 Beschluss über die Durchführung, weiteres Vorgehen**

Ifd. Nr. 42

Anwesend: 16

Beschluss: 15 : 1**Ratsbegehren**

Der Gemeinderat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ein Bürgerentscheid (Ratsbegehren) stattfindet (Art. 18 a Abs. 2 GO).

Der Beschluss des Gemeinderats einen Bürgerentscheid herbeiführen zu wollen braucht nicht begründet werden.

Der Gemeinderat kann auch beschließen, dass einem mit Bürgerbegehren beantragten Bürgerentscheid als „Konkurrenzvorlage“ ein weiterer ratsinterner Bürgerentscheid gegenübergestellt wird. Dieser ist in aller Regel als Entscheidungsalternative gedacht, so dass sich die jeweils in der Fragestellung des Ratsbegehrens und des Bürgerbegehrens zum Ausdruck gebrachten Ziele üblicherweise ganz oder teilweise widersprechen.

Der Gemeinderat möchte die im Bebauungsplan Nr. 35, westlich der Gruber Straße und in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes genannten bauleitplanerischen Ziele verwirklichen und deshalb an der Ausweisung des Mischgebietes festhalten.

Der Gemeinderat beschließt, dass dem gegenständlichen (durch Bürgerbegehren beantragten) Bürgerentscheid als „Konkurrenzvorlage“ deshalb gleichzeitig ein weiterer ratsinterner Bürgerentscheid gegenübergestellt wird.

Beschluss: 15 : 1

Der ratsinterne Bürgerentscheid erhält folgende Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Aying durch ihre Bauleitplanung die Voraussetzungen schafft, um westlich der Gruber Straße, Großhelfendorf, eine gewerbliche Lagerhalle mit 4 Wohneinheiten und ein Pilotprojekt zum Nachweis der Realisierbarkeit einer innovativen, klimaneutralen und autarken Energieversorgung mit Ansiedlung eines Ingenieurbüros und bis zu 5 Wohneinheiten zu errichten?“

Beschluss: 15 : 1

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 14**öffentlich****Durchführung Bürgerentscheid:
organisatorische Festlegungen gemäß Bürgerentscheidsatzung
(Bestimmung Abstimmungsleiter / Stellvertreter, Höhe der Helfer-
Entschädigung, Gestaltung der Stimmzettel)**

Ifd. Nr. 43

Anwesend: 16

Beschluss: 16 : 0**Durchführung Bürgerentscheid / Abstimmungstermin:**

Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Gemeinde. Stimmberechtigt ist jeder Gemeindebürger (Art 1 und 2 GLKrWG – s.o.; entscheidend für die zweimonatige Fristberechnung ist nunmehr der Abstimmungstag). Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten (Art. 18a Abs. 10 GO).

Der Gemeinderat bestimmt als Abstimmungstermin für den Bürgerentscheid:
Sonntag, den 29. April 2018 (08.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Beschluss: 16 : 0

Abstimmungsleiter

Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Insbesondere ist aus diesem Personenkreis eine stellvertretende Person zu bestimmen.

Zur Wahrung der Neutralität – insbesondere vor dem Hintergrund des beschlossenen Ratsbegehrens - wird als Abstimmungsleiter der Geschäftsleitende Beamte, Herr Klaus Friedrich, als stellvertretender Abstimmungsleiter, der Verwaltungsmitarbeiter Herr Martin Schildmann, bestellt.

Beschluss: 16 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

Abstimmungsausschuss

Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest.

Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person.

Abstimmungsvorstände

Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie einen Briefabstimmungsvorstand.

Die Gemeinde wird zwei Stimmbezirke („Aying“, entspricht ehemalige Gemeinde Peiß und „Helfendorf“, entspricht ehemalige Gemeinde Helfendorf) bilden und zusätzlich einen Briefabstimmungsbezirk für die gesamte Gemeinde bestimmen.

Höhe der Entschädigung

Der Gemeinderat legt die Höhe der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Abstimmungsvorstände auf 50,00 Euro fest.

Beschluss: 16 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

Gestaltung der Stimmzettel:

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie geben den Text der zur Abstimmung gestellten Fragestellung/en sowie eine etwaige Stichfrage wieder.

Die äußere Gestaltung der Stimmzettel delegiert der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung.

Die Reihenfolge der Aufführung der Bürgerentscheide wird nach dem Prioritätsprinzip festgelegt. Das Bürgerbegehren wurde als erstes am 06.02.2018 eingereicht und erhält somit die Reihenfolge Nr. 1, das Ratsbegehren wurde erst am 06.03.2018 beschlossen, es erhält die Reihenfolge Nr. 2 (vgl. § 11 Abs. 2 Bürgerentscheidsatzung) Die Stichfrage ist abschließend auf dem Stimmzettel aufzuführen.

Die Fragestellungen werden folgendermaßen aufgenommen:

Bürgerentscheid 1:
Bürgerbegehren
Contra Bebauung

„Sind Sie dafür, dass die geplante Bebauung westlich der Gruber Straße in der Gemeinde Aying, Ortsteil Großhelfendorf, als Mischgebiet nicht weiter betrieben wird?“

Bürgerentscheid 2:
Ratsbegehren
Pro Bebauung

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Aying durch ihre Bauleitplanung die Voraussetzungen schafft, um westlich der Gruber Straße, Großhelfendorf, eine gewerbliche Lagerhalle mit 4 Wohneinheiten und ein Pilotprojekt zum Nachweis der Realisierbarkeit einer innovativen, klimaneutralen und autarken Energieversorgung mit Ansiedlung eines Ingenieurbüros und bis zu 5 Wohneinheiten zu errichten?“

Stichfrage:

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten ?

Contra Bebauung
Bürgerentscheid 1
(Bürgerbegehren)

Pro Bebauung
Bürgerentscheid 2
(Ratsbegehren)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler
1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

Die Vertretungsberechtigten haben bislang noch keine Aussage zur sinnvoller Weise aufzunehmenden „Kurzbezeichnung“ (Contra Bebauung / Pro Bebauung) gemacht. Sollte diese nicht unmittelbar mit der vom Gemeinderat befürworteten Kurzbezeichnung „Pro Bebauung“ vereinbar sein, wird es in das Ermessen der Gemeindeverwaltung gelegt, eine adäquate Kurzbezeichnung für das Ratsbegehren zu wählen.

Ansonsten werden die Inhalte der Stimmzettel in der o.g. Form beschlossen.

Beschluss: 16 : 0

Informationsangebot

Der Gemeinderat beschließt, dass den Vertretern des Bürgerbegehrens und der Gemeinde im aktuellen Gemeindeblatt (Redaktionsschluss 12.03.2018) jeweils ausreichend Platz zur Darstellung ihrer Begehren und der jeweiligen Begründung zur Verfügung gestellt wird.

Diese Information wird auch auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht und kommentarlos gegenübergestellt.

Darüber hinaus informiert die Gemeinde neutral über Termin und Ablauf von Bürgerentscheid und ratsinternem Bürgerentscheid in den genannten Medien.

Beschluss: 16 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 15**öffentlich**

Bauantrag 2018/5: Errichtung einer zweiseitigen City-Star-Anlage auf Monofuß (beleuchtet) sowie einer einseitigen Großfläche (unbeleuchtet) für allgemeine Produktinformationen, Rosenheimer Landstraße 20, 85653 Aying;

Ifd. Nr. 45

Anwesend: 16

Beschluss: xx : 0

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich ohne Bebauungsplan und beurteilt sich daher nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem eines Dorfgebietes.

Gegenständlich ist die Errichtung einer zweiseitigen City-Star-Anlage auf Monofuß (beleuchtet) sowie einer einseitigen Großfläche (unbeleuchtet) beantragt. Die beiden Werbeanlagen sollen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 35, Gemarkung Peiß (Rosenheimer Landstraße 20), errichtet werden. Die beleuchtete zweiseitige City-Star-Anlage auf Monofuß soll im Nord-östlichen Grundstücksbereich angrenzend an die Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Werbeanlage soll eine Breite von 3,80 m haben und eine Höhe von 2,80 m aufweisen. Mit dem Standfuß weist die Anlage eine Gesamthöhe von ca. 5,40 m auf.

Die unbeleuchtete einseitige Großfläche soll an der nordwestlichen Grundstücksgrenze angrenzend an den Gehweg errichtet werden. Diese Werbetafel ist mit einer Breite von 3,83 m und einer Höhe von 2,83 m beantragt.

Im gegenständlichen Bereich sind bereits 2 Werbeanlagen vorhanden, welche fest am Gebäude montiert und unbeleuchtet sind (Rosenheimer Landstraße 25 + 23, jeweils an der Westfassade mit Wirkung auf die Rosenheimer Landstraße). Wobei diese nach den vorliegenden Unterlagen baurechtlich nicht genehmigt sind.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist die Errichtung von derartigen Werbeanlagen in einem dörflich strukturierten Ort wie Peiß gebietsuntypisch (MD). Die Werbeanlagen fügen sich daher nicht ein.

Der Gemeinderat teilt die Auffassung der Verwaltung und stellt das erforderliche Einvernehmen nicht her.

Beschluss: 16 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler
1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 16	öffentlich
Bauantrag 2018/6: Einbau 2 Wohnungen, Kleinkarolinenfeld 11 a, 85653 Aying;	
lfd. Nr. 46	Anwesend: 16
Beschluss: 16 : 0	

Das Bauvorhaben befindet sich im Ensemble von Kleinkarolinenfeld und beurteilt sich nach § 35 Abs. 4 Nr.1 BauGB.

Gegenständlich ist der Einbau von 2 Wohnungen beantragt. Eine Wohnung soll sich jeweils über das OG + DG erstrecken.

Ebenso sollen auf der Nord- und Südseite jeweils 2 Dachgauben eingebaut werden. Die Wohnungen sollen über die Nordseite über eine Außentreppe erschlossen werden.

Für die Bestandswohneinheit soll ein Windfang errichtet werden. Dieser soll mit einem Pultdach mit einer max. Höhe von 3,48 m auf der Nordseite an den Bestand angebaut werden.

Für den Einbau von 2 weiteren Wohneinheiten unter 200 m² Wohnfläche sind jeweils 2 weitere Stellplätze notwendig.

Für die Bestandswohnungen sind bereits 5 Stellplätze nachgewiesen. Für die 2 neu hinzukommenden Wohnungen sind weitere 4 Stellplätze notwendig. Diese sind ebenfalls dargestellt und somit nachgewiesen. Die neuen überdachten Stellplätze werden von der Westseite aus angefahren.

Das gemeindliche Einvernehmen wird hergestellt.

Beschluss: 16 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 17**öffentlich**

**Bauantrag 2018/7:
Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2
WHG, Gewässerausbau Wolfgraben (Wolfgraben, Gewässer III.
Ordnung), Gut Spielberg, 85653 Aying**

lfd. Nr. 47

Anwesend: 16

Beschluss: 16 : 0

Beantragt ist die wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau des Wolfgrabens. Das Vorhaben wurde bereits im letzten Sommer ohne die erforderlichen Gestattungen begonnen und die Bauarbeiten wurden daher mit Anordnung vom 05.07.2017 eingestellt.

Mit Schreiben des LRA München vom 12.02.2018 wurde die Gemeinde Aying nun aufgefordert eine Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben abzugeben.

Das geplante Vorhaben sieht einen Gewässerausbau durch Verrohrung eines Abschnittes des Wolfgrabens, Gewässer III. Ordnung auf einer Länge von 113 m vor. Zweck der Verrohrung des Gewässerabschnittes ist die Herstellung einer verbesserten Zugangssituation zum vorhandenen Löschwasserteich für die Einsatzkräfte.

Die ans Gerinne des Wolfgrabens grenzenden Böschungsbereiche sollen durch die Verrohrung und Geländeaufschüttung vor Erosion im Hochwasserfall geschützt werden. Böschungsanbrüche und damit unter Umständen verursachte Schäden an der angrenzenden Bebauung bzw. am Löschteich sollen durch das Vorhaben verhindert werden.

Als Bemessungsgrundlage ist ein hundertjähriges Hochwasserereignis angesetzt. Dem Gemeinderat wurde das Vorhaben anhand der Planunterlagen aufgezeigt.

Der Gemeinderat nimmt die Planung zur Kenntnis und erteilt sein Einvernehmen. Soweit die Maßnahme seitens WWA und LRA als zulässig erachtet und somit die Genehmigungen erteilt werden, ist die Gemeinde mit Herstellung und dem Übergang der Unterhaltungspflicht auf den Vorhabensträger aktuell und künftig einverstanden, bzw. fordert diesen sogar explizit.

Beschluss: 16 : 0

Da der Bauherr im Zuge des vorzeitigen Baubeginns Mitte letzten Jahres bereits mit der Maßnahme begonnen und das bestehende Biotop in großem Umfang zerstört hat, wird hierfür die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gefordert.

Beschluss: 16 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 18**öffentlich****Bauantrag 2018/8:
Antrag auf Abtragungsgenehmigung, Fl.Nr. 2672, Gemarkung Helfendorf, Gut Spielberg, 85653 Aying**

Ifd. Nr. 48

Anwesend: 16

Beschluss: 16 : 0

Das Vorhaben befindet sich im bauplanerischen Außenbereich und beurteilt sich daher nach § 35 BauGB.

Gegenständlich ist eine Abtragungsgenehmigung beantragt. Dabei handelt es sich um den Abbau von Kies auf der Fl.Nr. 2672 der Gemarkung Helfendorf.

Nach dem derzeit gültigen FNP sowie dem derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan für die Gemeinde Aying, sind Konzentrationsflächen speziell für den Kiesabbau vorgesehen. Der gegenständliche Bereich wird im FNP allerdings als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nach Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG bedürfen Abtragungen mit einer Grundfläche bis zu 500 m² und einer Tiefe bis zu 2,00 m keiner Genehmigung. Ein genehmigungsfreier Abtragungsumfang liegt hier nicht mehr vor.

Da die Gemeinde Aying wie beschrieben in dem FNP Konzentrationsflächen für den Kiesabbau dargestellt hat, soll der Kiesabbau in großem Umfang auch nur an diesen Stellen durchgeführt werden. Die Darstellung des FNP steht dem Vorhaben somit entgegen.

Der Gemeinderat stellt sein Einvernehmen zu beantragter Abtragungsgenehmigung daher nicht her.

Beschluss: 16 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 19**öffentlich****Bauantrag 2018/9:
Errichtung eines Dreifamilienhauses mit Garagen und Stellplätzen,
Fl.Nr. 1806/33 u.1806/34, Höhenkirchener Straße, 85653 Aying;**

Ifd. Nr. 49

Anwesend: 16

Beschluss: 16 : 0

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und beurteilt sich daher nach § 34 BauGB.

Mit Sitzung vom 07.03.2017 wurde bereits über einen Bauantrag für diesen Bereich beraten. Antragsgegenstand war die Errichtung von 2 Doppelhäusern (4 WE) mit Garagen und Stellplätzen. Das Einvernehmen hierzu wurde hergestellt. Die Genehmigung von Seiten des LRA wurde am 12.12.2017 erteilt.

Zu diesem Bauantrag ist mit Datum vom 30.05.2017 ein Tekturantrag durch den Gemeinderat behandelt worden. Dieser sah vor, die südlichste DHH in ein Zweifamilienhaus auszubauen. Auch hier wurde das gemeindliche Einvernehmen hergestellt. Die Genehmigung von Seiten des LRA wurde am 13.12.2017 erteilt.

Gegenständlich ist nun die Errichtung eines Dreifamilienhauses mit Garagen und Stellplätzen anstelle des nördlichen Doppelhauses beantragt.

Das Dreifamilienhaus ist mit den Abmessungen von 9,50 m x 15 m beantragt. Die Wandhöhe ist mit 6,48 m und die FH mit 10,25 m angegeben. Das Dach soll als Satteldach mit einer DN von 35° ausgeführt werden (Antrag 2017/4 Maße Doppelhaus: 14,00 m x 13,00 m; WH 6,50, FH: 9,80 m; Satteldach 30 ° DN).

Auf der Südseite sollen 3 Dachgauben eingebaut werden. Auf der Nordseite sollen 3 Gauben sowie ein Quergiebel eingebaut werden.

Entgegen der ursprünglichen Genehmigung, welche im Norden lediglich offene Stellplätze vorsah, soll nun eine Garage mit 3 Stellplätzen errichtet werden. Der Garagenbaukörper ist mit den Abmessungen von 9,04 m x 6,00 m beantragt. Das Dach soll als Flachdach ausgeführt werden. Die max. Höhe beträgt 2,80 m.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

Durch das nun beantragte Dreifamilienhaus sowie das mit Bescheiden vom 12.12.2017 (AZ: 4.1-0221/17/V u. 2017/4) und 13.12.2017 (4.1-0555/17/V u. 2017/18) genehmigte südliche Doppelhaus sind nun insgesamt 6 Wohneinheiten beantragt bzw. bereits genehmigt.

Für diese 6 Wohneinheiten sind insgesamt 12 Stellplätze nachzuweisen. Gegenständig sind lediglich 11 Stellplätze nachgewiesen.

Bis zur Vorlage eines ausreichenden Gesamtstellplatznachweises für das Baugrundstück wird das gemeindliche Einvernehmen nicht hergestellt.

Beschluss: 16 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler
1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 20**öffentlich****Bauantrag 2018/10:
Aufstockung der Garage, und Anbau eines Wintergartens,
Pflugweg 1, 85653 Aying;**

Ifd. Nr. 50

Anwesend: 16

Beschluss: 16 : 0

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 15 "Göggenhofen Nordwest" und beurteilt sich daher nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht der eines Dorfgebietes.

Gegenständlich ist die Aufstockung der Garage und der Anbau eines Wintergartens beantragt.

Die Garage mit Aufstockung ist mit einer WH von 5,15 m und einer FH von 6,49 m beantragt. Das Dach soll als Satteldach mit einer Dachneigung von 24° ausgeführt werden.

Um vom Bestandsgebäude einen direkten Zugang zur Wohnraumerweiterung über der Garage zu haben soll hier im OG ein Durchgang geschaffen werden.

Der Wintergarten ist mit einer WH von 2,99 m und einer FH von 4,12 m beantragt. Das Dach soll als Pultdach mit einer DN von 18° ausgeführt werden.

Für die Realisierung dieses Vorhabens sind folgende Befreiungen notwendig:

1. Überschreitung GF um insgesamt ca. 51,39 m²
2. Ausführung des Wintergartens in Massivbauweise
3. Garage mit Aufstockung liegt teilweise außerhalb des Bauraums
4. Überschreitung Bauraum durch den Wintergarten mit einer Tiefe von 3,16 m

Stellungnahme der Verwaltung zu den beantragten Befreiungen:

1. Nach Bebauungsplan ist pro DHH eine GF von 150 m² festgesetzt. Durch das bestehende Wohnhaus ist bereits eine GF von 123 m² verplant. Durch die nun beantragte Aufstockung einer Garage für Wohnzwecke ist nun das gesamte Garagengebäude in der GF-Berechnung zu berücksichtigen. Für die Garage + Wohnraum im OG fällt eine GF von ca. 70,89 m² an. Insgesamt ergibt sich hierdurch eine GF von 193,9 m².

Weiterhin fällt für den beantragten Wintergarten eine GF von 17,5 m² an (Wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass eine Überschreitung der GF um 10 m² durch Wintergärten zulässig ist). Somit ergibt sich eine Gesamt-GF von 211,39 m².

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

Die zu befreiende Überschreitung der GF (nach Abzug der Toleranz für Wintergärten) beträgt somit $211,39 \text{ m}^2 - 150 \text{ m}^2 - 10 \text{ m}^2 = 51,39 \text{ m}^2$.

Nach Ansicht der Verwaltung kann für eine derartige Überschreitung der GF keine Befreiung erteilt werden, da dies die Grundzüge der Planung berühren würde und städtebaulich nicht vertretbar ist (GE nebenan; durch mehr GF-Wohnen könnte Gebietscharakter des MI kippen). Weiterhin entstehen durch das Heranrücken von Wohnbebauung an das Gewerbe andere Anforderungen hinsichtlich der ausgehenden Immissionen.

2. Nach Bebauungsplan ist eine Ausführung von Wintergärten lediglich vollständig verglast sowie mit einer feingliedrigen Skelettkonstruktion zulässig. Aufgrund der beantragten Massivbauweise ist hier eine Befreiung notwendig. Nach Ansicht der Verwaltung kann von dieser Festsetzung nicht befreit werden.

Durch die beiden Befreiungen Nr. 1 + 2 hinsichtlich der GF Überschreitung und der abweichenden Bauweise des Wintergartens erübrigt sich die Behandlung der weiteren beantragten Befreiungen, da das gegenständliche Vorhaben nach Einschätzung der Verwaltung nicht genehmigungsfähig ist.

Der Gemeinderat teilt die Auffassung der Verwaltung und stellt das erforderliche Einvernehmen zu den Befreiungen und somit auch zu dem Gesamtbauvorhaben nicht her.

Beschluss: 16 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 21**öffentlich****Bauantrag 2018/11:****Antrag zur Aufstockung des vorhandenen Einfamilienhauses, sowie der Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, Kleinkarolinenfeld 32, 85653 Aying;**

Ifd. Nr. 51

Anwesend: 16

Beschluss: 16 : 0

Das Vorhaben befindet sich im Ensemble von Kleinkarolinenfeld. Die Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB. Gegenständlich ist die Aufstockung des vorhandenen Einfamilienhauses sowie die Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle beantragt.

Das bestehende Einfamilienhaus mit den Abmessungen von 8,70 m x 14,50 m hat eine WH von 2,90 m und eine FH von 4,10 m.

Hierzu ist bereits mit Sitzung vom 02.05.2017 ein Antrag auf Vorbescheid durch den Gemeinderat behandelt worden. Das Einvernehmen hierzu wurde grundsätzlich hergestellt. Die Genehmigung von Seiten des LRA wurde mit Bescheid vom 17.11.2017 erteilt. Die Aufstockung und die Errichtung der Mehrzweckhalle an der nördlichen Grundstücksgrenze wurden wie folgt genehmigt:

- Aufstockung auf eine neue WH von 4,90 m und Firsthöhe von 5,80 m bei einer DN von 13°
- Mehrzweckhalle: 13,00 m x 6,00 m, FH 4,60 m

Der gegenständliche Antrag weicht vom genehmigten Vorbescheid teilweise ab. Der Antrag lautet wie folgt:

- Aufstockung auf eine Wandhöhe von 5,65 m und eine Firsthöhe von 8,36 m bei einer Dachneigung von 30 °
- Mehrzweckhalle 13,00m x 6,40 m, FH 4,60 m

Die für die Aufstockung notwendigen Stellplätze werden in der Mehrzweckhalle dargestellt und sind somit nachgewiesen.

Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung in Richtung Norden für die Errichtung der Mehrzweckhalle liegt den Antragsunterlagen bei. Diese ist durch das LRA München zu überprüfen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

Bezüglich der Zufahrt auf die Kreisstraße ist das Straßenbauamt zu beteiligen. Die Freihaltung der Sichtdreiecke ist zu prüfen.

Nach Einschätzung des Gemeinderates fügt sich das Vorhaben in der nun beantragten Form hinsichtlich Gebäudegröße und Dachneigung eher in das Ensemble von Kleinkarolinenfeld ein als die Variante aus dem Vorbescheid.

Das gemeindliche Einvernehmen wird daher hergestellt.

Beschluss: 16 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 22**öffentlich****Breitbandausbau:
Vorstellung weiterer geplanter Ausbaugebiete inkl. Kosten**

Ifd. Nr. 52

Anwesend: 16

Beschluss: 16 : 0

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. September 2017 beschlossen, dass Breitbandversorgungslücken in der Gemeinde Aying durch das Büro IK-T aus Regensburg ermittelt werden.

Das Ergebnis dieser Markterkundung wird dem Gemeinderat in Form eines Lageplans vorgestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, neben der Eigenausbauerklärung der Telekom (Nahbereich des HVT) folgende unterversorgte Adressen mit einer Mindestversorgung von 100 Mbit/s als LOS 1 auszuschreiben:

1. Münchener Str. 28; 85653 Aying
2. Michael-Kometer-Ring 1; 85653 Aying
3. Michael-Kometer-Ring 2; 85653 Aying
4. Michael-Kometer-Ring 3; 85653 Aying
5. Michael-Kometer-Ring 5; 85653 Aying
6. Michael-Kometer-Ring 6; 85653 Aying
7. Michael-Kometer-Ring 11; 85653 Aying
8. Michael-Kometer-Ring 13; 85653 Aying
9. Michael-Kometer-Ring Flurstücknr. 1571/5 Gem. Peiß
(Trafostation z.B. für SmartGrid); 85653 Aying
10. Am Sportplatz 2 85653 Aying
11. Max-Abelshäuser-Straße 2 85653 Aying
12. Max-Abelshäuser-Straße 6 85653 Aying
13. Max-Abelshäuser-Straße 8 85653 Aying
14. Max-Abelshäuser-Straße Fl.Nr. 241/7 Gem. Peiß
(Trafostation z.B. für SmartGrid); 85653 Aying

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.

Aying, den 12. März 2018

Eichler

1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

Für das Los 2, ebenfalls mit einer Mindestversorgung von 100 Mbit/s, werden vorgeschlagen:

1. Hauptstraße 9; 85653 Aying
2. Rosenheimer Straße 6; 85653 Aying

Die Erschließungskosten belaufen sich insgesamt auf ca. 211.000 €. Gemäß dem Förderbescheid vom 6. Juli 2017 ist mit einem Fördersatz in Höhe von 80% zu rechnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Lose 1 und 2 mit den genannten Adressen auszu-schreiben. Die benötigten Haushaltsmittel sind einzuplanen. Die Verwaltung wird beauftragt alle notwendigen Schritte zu veranlassen.

Beschluss: 16 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.
Aying, den 12. März 2018

Eichler
1. Bürgermeister

Sitzungstag 06. März 2018

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates wird beglaubigt.
Aying, den 12. März 2018

Eichler
1. Bürgermeister